

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 22. Februar 1994

42. Stück

- 129. Verordnung:** Feststellung der Ausgleichstaxe und der Prämie nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1994
- 130. Verordnung:** Änderung der Ausfuhrförderungsverordnung 1981
- 131. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn
- 132. Verordnung:** Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“ und „Akademisch geprüfte Fremdenverkehrskauffrau“

129. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Ausgleichstaxe und der Prämie nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 9 a Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 1994 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1870 Schilling.

§ 2. Die Höhe der gemäß 9 a Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu gewährenden Prämie beträgt für das Kalenderjahr 1994 für jeden über die Pflichtzahl hinaus oder von einem nicht einstellungspflichtigen Dienstgeber beschäftigten begünstigten Behinderten monatlich 846 Schilling.

Hesoun

130. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Ausfuhrförderungsverordnung 1981 geändert wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 215/1981, in der geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Ausfuhrförderungsverordnung 1981, BGBl. Nr. 257/1981, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 203/1988 und 349/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übernahme einer Haftung kann in Aussicht gestellt werden (Promesse). Wird eine Promesse erteilt, ist der Bund verpflichtet, diese in eine Haftung gemäß Abs. 1 umzuwandeln, wenn die im Antrag auf Promessenerteilung genannten Vertragsbedingungen im endgültigen Vertrag nicht ungünstiger sind und während der Laufzeit keine wesentliche Änderung der für die Übernahme der Haftung maßgebenden Umstände eingetreten oder bekanntgeworden ist (§ 936 ABGB).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Garantien zur Deckung von Risiken aus Garantie- oder Versicherungsverträgen, die Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen abschließen (Rückgarantien).“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Wechselbürgschaften: Bürgschaften für den Aussteller oder für den Akzeptanten auf Wechseln, die von Kreditunternehmungen oder von Exportunternehmen zur Finanzierung von Rechtsgeschäften ausgestellt werden.“

3. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 9 kann dem Garantiennehmer für jeden Abnehmer eine Selbstentscheidungsgrenze und/oder eine Freigrenze eingeräumt werden, soweit nicht eine Einzelgenehmigung erteilt wird. Bei Verträgen im Rahmen der Selbstentscheidungsgrenze kann die Haftung des Bundes davon abhängig gemacht werden, daß der Garantiennehmer sich der Bonität des ausländischen Vertragspartners vergewissert hat.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Wird ein Selbstbehalt festgesetzt, hat dieser mindestens 10%, höchstens 50% von dem in der Garantieerklärung festgesetzten Höchstbetrag zu

betragen. Bei politischen Risiken kann der Mindestselbstbehalt auch 5% betragen, wenn es durch ein geringeres Risiko gerechtfertigt ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z 1, 6 und 8 lauten:

„(1) Es ist in den abzuschließenden Haftungsverträgen insbesondere vorzusehen, daß

1. der Garantiennehmer den zu erwartenden Stand seiner Ansprüche aus den der Garantie zugrunde liegenden Rechtsgeschäften und Rechten (Deckungserfordernis) bei Antragstellung und in der Folge jeweils zu Beginn eines Kalenderquartals für dieses Quartal dem Bund schriftlich bekannt gibt. Das Deckungserfordernis ist mit dem in der Garantie genannten Höchstbetrag begrenzt; soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, sind Forderungen bis zu ihrer Fälligkeit, überfällige Forderungen bis zur Einleitung der in Z 4 vorgeseheneñ Betreibung oder bis zur Erstattung einer Verzugsmeldung in das Deckungserfordernis einzurechnen. Wird kein Deckungserfordernis bekanntgegeben, gilt der in der Garantie genannte Höchstbetrag als Deckungserfordernis;

6. bei Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 sich der Garantiennehmer in der Regel der Bonität aller ausländischen Vertragspartner, für welche weder eine Einzelgenehmigung noch eine Freigrenze erteilt wurde, durch schriftliche Auskunftseinholung oder Überprüfung der bisherigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den ausländischen Vertragspartner vergewissert hat;

8. der Garantiennehmer verpflichtet ist, vom Bund in einer Umschuldung vereinbarte Konditionen für den Selbstbehalt zu übernehmen, es sei denn der Bund stimmt einer anderen Vorgangsweise zu.“

Die bisherige Z 8 ist als Z 9 zu bezeichnen.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Garantiennehmer ist zu verpflichten, alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren. Der Garantiennehmer hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände, die die ordnungsgemäße Erfüllung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes gefährden, unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis, zu berichten.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Es ist vorzusehen, daß der Begünstigte aus einer Wechselbürgschaftszusage (Aussteller oder Akzeptant) seinen Finanzierungsbedarf bei Antragstellung auf Erteilung der Wechselbürgschaftszusage und in der Folge jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals für dieses Quartal dem

Bund schriftlich bekannt gibt. Eine Erhöhung des bekanntgegebenen Finanzierungsbedarfes während des Kalenderquartals ist möglich. Der gemeldete Finanzierungsbedarf ist mit dem in der Wechselbürgschaftszusage genannten Höchstbetrag begrenzt. Wird kein Finanzierungsbedarf bekanntgegeben, gilt der in der Wechselbürgschaftszusage genannte Höchstbetrag als Finanzierungsbedarf.“

6. § 6 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. behördliche Maßnahmen, durch welche länger als sechs Monate der Transfer oder die freie Verfügung über die dem Garantiennehmer zustehende Gegenleistung beschränkt oder gehindert wird; dem gleichzuhalten ist ein länger als sechs Monate anhaltender Zahlungsverzug, sofern der Zahlungsverpflichtete oder dessen Garant ein Staat, eine namens und auf Rechnung des Staates handelnde Institution oder eine Zentralbank ist.

Bei Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. c und Z 9 lit. b liegt dieser Tatbestand bereits vor, wenn am Fälligkeitstag keine Zahlung geleistet wird;“

7. § 8 lautet:

„§ 8. Die Verträge, die mit Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen geschlossen werden, haben vorzusehen, daß Haftungsfälle aus Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 gegeben sind, wenn diese aus übernommenen Haftungen und Rückgarantien eine Leistung erbringen.“

8. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Es ist vorzusehen, daß die Haftung aus den Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 7, 9 und 10 insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen ist:“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Fälligkeit des dem Garantiennehmer für Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 im Haftungsfall zustehenden Betrages ist wie folgt vorzusehen:“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Vereinbarungen über die Neufestsetzung der vertraglichen Fälligkeitstermine, die der Bund genehmigt oder geschlossen hat, kann der Bund erklären, daß für die Auszahlung des Garantiebetrages die ursprünglichen vertraglichen Fälligkeitstermine maßgeblich sind.“

10. § 12 lautet:

„§ 12. Die vertraglichen Vereinbarungen mit Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen haben den Zeitpunkt vorzusehen, zu welchem der garantierte Betrag zur Zahlung fällig ist.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 lautet:

„(3) Der Garantiennehmer ist zu verpflichten, vom Bund in einer Umschuldung vereinbarte Konditionen für den Selbstbehalt zu übernehmen, es sei denn, der Bund stimmt einer anderen Vorgangsweise zu.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und lautet:

„(4) Vorzusehen ist weiters, in welcher Weise eingehende Zahlungen und sonstige Vermögensvorteile im Verhältnis zwischen Garantiennehmer und Bund aufzuteilen sind.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und lautet:

„(5) Entstehen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Abs. 2 Kosten, sind diese dem Garantiennehmer anteilig zu ersetzen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Bearbeitungs-, Garantie- und Wechselbürgschaftsentgelt“

b) Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Bearbeitung von Anträgen ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt, das auch bei Ablehnung eines Antrages zu entrichten ist, vorzusehen. Für die Übernahme einer Haftung gemäß § 1 Abs. 1 ist ein Entgelt zu vereinbaren. Für den Teil des Höchstbetrages einer Garantie, für welchen eine unwiderrufliche Rückgarantie einer ausländischen Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitution vorliegt, ist kein Entgelt für den Bund vorzusehen.“

c) Der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 2 und lautet:

„(2) Das Bearbeitungsentgelt hat 1 Promille vom Wert des Geschäftsfalles, mindestens 150 S, höchstens aber 10 000 S, zu betragen und ist nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und lautet:

„(3) Das Entgelt für Garantien hat zu betragen:

1. für jedes begonnene Kalenderquartal der Garantielaufzeit bei allen Garantien mit Ausnahme jener gemäß § 2 Abs. 1 Z 10:

a) mindestens $\frac{1}{8}\%$, höchstens $\frac{1}{2}\%$ für wirtschaftliche Risiken und/oder

b) mindestens $\frac{1}{8}\%$ für politische Risiken.

Werden sowohl wirtschaftliche als auch politische Risiken gedeckt und ist es durch die Verringerung des Risikos gerechtfertigt,

kann ein Abschlag von maximal 50% auf die Mindestprämie für wirtschaftliche Risiken gewährt werden;

2. für jedes begonnene Kalenderquartal der Garantielaufzeit bei Garantien gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 mindestens $\frac{1}{4}\%$.“

e) Der bisherige Abs. 2 zweiter bis vierter Satz wird zu Abs. 4 und lautet:

„(4) Die Berechnung des Entgeltes für Garantien hat vom Höchstbetrag der Garantie oder vom gemeldeten Deckungserfordernis für das jeweilige Kalenderquartal zu erfolgen. Am Beginn der Garantielaufzeit ist der Entgeltberechnung der Zeitraum ab Einlangen des Antrages bis zum Beginn des nächsten Kalenderquartals zugrunde zu legen und das vereinbarte Entgelt anteilig zu berechnen. Das erste Entgelt wird mit Annahme der Garantieerklärung, die Folgeentgelte werden umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Absatz 5 und lautet:

„(5) Werden die zwischen dem Garantiennehmer und dem ausländischen Vertragspartner bis zur Fälligkeit vereinbarten Zinsen in die Garantie eingeschlossen, ist das Garantieentgelt um einen prozentuellen Zuschlag in Höhe des gedeckten Zinssatzes zu erhöhen. Falls für die Gesamtforderung oder einen Teil derselben ein variabler Zinssatz vereinbart wurde, ist der Entgeltberechnung der in der Garantie gedeckte Zinssatz zugrunde zu legen, es sei denn, es wurde ein Deckungserfordernis mit einem niedrigeren Zinssatz gemeldet; in diesem Fall ist der Entgeltberechnung der niedrigere Zinssatz zugrunde zu legen.“

g) Abs. 6 lautet:

„(6) Wird bei Abwicklung eines bestimmten Rechtsgeschäftes ein garanti gedecktes Risiko durch Überleitung in einer anderen Garantie gedeckt, ist das Entgelt über Antrag vom Tage der Überleitung an rückzuvorgüten.“

h) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 7 und lautet:

„(7) Werden bei Anerkennung eines Haftungsfalles auch noch nicht fällige Forderungen einbezogen, ist das bis zum Ende des Quartals der letzten Fälligkeit zu berechnende Garantieentgelt für diese Forderungen umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.“

i) Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 8

j) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9 und lautet:

„(9) Das Entgelt für Wechselbürgschaftszusagen hat $\frac{1}{8}\%$ für jedes begonnene Kalenderquartal der Laufzeit der Wechselbürgschaftszusage zu betragen. Die Berechnung hat vom Höchstbetrag der Wechselbürgschaftszusage oder vom gemeldeten Finanzierungsbedarf für das jeweilige Kalenderquartal zu erfolgen. Am Beginn der Laufzeit der Wechselbürgschaftszusage ist der Entgeltberechnung der Zeitraum ab Gültigkeit der Wechselbürgschaftszusage bis zum Beginn des nächsten Kalenderquartals zugrunde zu legen und das Entgelt anteilig zu berechnen. Dies gilt auch für die Nachmeldung eines höheren Finanzierungsbedarfes während des Kalenderquartals. Das erste Entgelt wird umgehend nach Erhalt der Wechselbürgschaftszusage, die Folgeentgelte werden umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig.“

k) Der bisherige Abs. 9 erhält die Bezeichnung Abs. 10.

l) Der bisherige Abs. 10 wird aufgehoben.

m) Der bisherige Abs. 12 wird aufgehoben.

n) Der bisherige Abs. 13 wird zu Abs. 11 und lautet:

„(11) Wird das Bearbeitungs-, Garantie- oder Wechselbürgschaftsentgelt nicht umgehend nach Vorschreibung bezahlt, können für den Zeitraum ab Vorschreibung bis zum Einlangen des Entgeltes Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschrieben werden.“

Lacina

131. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 188 Silvretta Straße im Bereich der Gemeinde Gaschurn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 188 Silvretta Straße wird im Bereich der Gemeinde Gaschurn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 60,925 und bindet nach Überbrückung der Ill bei km 61,390 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie

bei der Gemeinde Gaschurn aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BS-9317/10 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung wird der Teil der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. Februar 1983, BGBl. Nr. 132, von km 60,50 bis km 62,12 aufgehoben.

Schüssel

132. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“ und „Akademisch geprüfte Fremdenverkehrskauffrau“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

§ 1. Den Absolventen des an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten allgemeinen Hochschullehrganges für Fremdenverkehr und des an der Universität Klagenfurt eingerichteten Universitätslehrganges für Tourismusmanagement ist nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“, den Absolventinnen der genannten Lehrgänge die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Fremdenverkehrskauffrau“ zu verleihen.

§ 2. An der Wirtschaftsuniversität Wien ist die Berufsbezeichnung nach Erfüllung folgender Voraussetzungen vom Rektor oder von der Rektorin zu verleihen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 40 Wochenstunden (das sind 600 einzelne Unterrichtsstunden) gemäß dem Unterrichtsplan des Hochschullehrganges für Fremdenverkehr,
2. Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung nach frühestens vier Semestern,
3. positive Bewertung der Mitarbeit und Approbation der Seminar-Hausarbeit im anschließenden Spezialisierungsseminar und
4. Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft.

§ 3. An der Universität Klagenfurt ist die Berufsbezeichnung nach Erfüllung folgender Voraussetzungen vom Rektor oder von der Rektorin zu verleihen:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 60 Wochenstunden (das sind 900 einzelne Unterrichtsstunden) gemäß dem Unterrichtsplan des Universitätslehrganges für Tourismusmanagement,
2. Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung nach frühestens fünf Semestern,
3. positive Bewertung der Mitarbeit und Approbation der Seminar-Hausarbeit im anschließenden Spezialisierungsseminar und
4. Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft.

§ 4. Über die Verleihung der Berufsbezeichnung ist eine Urkunde auszustellen.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Fremdenverkehrskaufmann“, BGBl. Nr. 397/1984, tritt mit Ablauf des 31. März 1994 außer Kraft.

Busek